

Jugendordnung



§ 1

Der am 18.07.1991 gegründete HAP KI DO CLUB LECHFELD E.V. erkennt die Jugendordnung des BLSV und den entsprechenden Fachverbänden an

§ 2

Zur Vereinsjugend gehören alle jungen Menschen bis unter 27 Jahre, die Vereinsmitglieder sind, sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter.

§ 3 Aufgaben der Vereinsjugend

Aufgabe der Jugendarbeit im Verein ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe unter weitergehender Berücksichtigung der Interessen junger Menschen (bis unter 27 Jahre) und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 4 Organe

die Organe sind:

der Vereinsjugendtag

die Vereinsjugendleitung

HAP KI DO CLUB LECHFELD E.V.

§ 5 Vereinsjugendtag

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage.
Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend

a) Zusammensetzung

Er besteht aus:

- Der Vereinsjugendleitung ,
- Allen jungen Menschen des Vereins (von 10-27 Jahre),
- Allen Mitarbeitern/-Inen in der Jugendarbeit des Vereins.

Kinder und Jugendliche haben ab dem 10. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Beisitzer der Vereinsjugendleitung müssen bei ihrer Wahl mindestens 14(13), der / die Vorsitzende bzw. stv. Vorsitzende der Vereinsjugendleitung sowie der Abteilungsjugendleitung mindestens 18 Jahre alt sein. Der Vereinsjugendsprecher bzw. Vereinsjugendsprecherin muss bei der Wahl mindestens 14(13), aber noch unter 18 Jahre alt sein.

b) Aufgaben des Vereinsjugendtages

- Entgegennahme der Berichte und Kassenabschlusses der Vereinsjugendleitung,
- Entlastung der Vereinsjugendleitung,
- Wahl der Vereinsjugendleitung,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

c) Der jährliche Vereinsjugendtag findet mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt.

Für die Einberufung , Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung in § 14 entsprechend Anwendung

1) Der Vereinsjugendtag ist die ordnungsgemäß durch den Vereinsjugendleiter einberufene Versammlung der Vereinsjugend bis unter 27 Jahre. Er ist oberstes Organ der Vereinsjugend.

2) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet alljährlich statt. Die Einberufung muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich erfolgen und zwar unter der Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:

a) Jahresbericht des Jugendleitung

b) Bericht zum Kassenabschluss. Die Überprüfung erfolgt durch die gewählten Vereinskassenprüfer.

c) Entlastung der Vereinsjugendleitung

d) Neuwahlen (der Vereinsjugendleitung)

e) Beschlussfassung über Anträge des Vereinsjugendleitung und Anträge der Mitglieder des Vereinsjugendtages, die bei dem Vereinsjugendleitung schriftlich eingereicht werden müssen.

HAP KI DO CLUB LECHFELD E.V.

- 3) Der außerordentliche Vereinsjugendtag muss durch die Vereinsjugendleitung einberufen werden, wenn diese im Interesse des Vereins liegen, oder wenn 1/10 der Vereinsjugend bzw. die Erziehungsberechtigten der Jugendmitglieder schriftlich, unter Angabe des Grundes eine solche Versammlung fordert.
- 4) Am Vereinsjugendtag hat jedes anwesende Mitglied der Vereinsjugend eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vereinsjugendleiter oder des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handheben. Kandidieren mehrere Mitglieder und beantragt ein stimmberechtigtes Mitglied eine schriftliche Wahl, so ist diese schriftlich durchzuführen. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, aus drei Mitgliedern bestehend, zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und das Ergebnis bekannt zu geben. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Vereinsjugendleitung

- a) Die Vereinsjugendleitung besteht aus:
 - dem/ der Vorsitzenden,
 - dem/der stv. Vorsitzenden
 - dem Vereinsjugendsprecher oder Vereinsjugendsprecherin
 - Beisitzern
- b) Der/ die Vorsitzende der Vereinsjugendleitung ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes und kann durch seinen Stellvertreter dort vertreten werden.
- c) Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Die Vereinsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

HAP KI DO CLUB LECHFELD E.V.

- d) Die Sitzungen der Vereinsjugendordnung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendleitung ist vom/ von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- e) Die Vereinsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung der Jugend des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und der Satzung des Vereins.

§ 7 Jugendordnungsänderung

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten. Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins wirksam

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese von der Jugendordnung wurde am 11.Mai 2002 vom Vereinsjugendtag und am 11.Mai 2002“ von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen und bestätigt.